

An die  
Mitglieder der Schulgemeinde

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie von uns im Rahmen der Corona-Pandemie die inzwischen achte Informationsschrift an die Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Am Montag hat das Ministerium für Schule und Bildung in NRW die Schulen über das weitere Vorgehen zum Unterrichtsbetrieb im Rahmen der Coronapandemie informiert.

Die vorgegebenen Bestimmungen sind in Teilen zunächst bis zum 31. August befristet. Hintergrund ist, dass in den Sommerferien Familien Reisen in Risikogebiete unternommen haben, beziehungsweise Personen sich hier vor Ort bei Personen, die in Risikogebieten waren, angesteckt haben können. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Lehrerinnen und Lehrer und weiterer Personen, die in der Schule tätig sind, wurden deshalb teilweise noch strengere und engere Bestimmungen verfasst, als wir sie von vor den Sommerferien kennen. Das Schreiben des Ministeriums füge ich Ihnen im Original bei, damit Sie die Einzelheiten gegebenenfalls selbst nachlesen können.

Da einige der Bestimmungen direkt den ersten Schultag betreffen, möchte ich Sie heute vorab in einem Elternbrief zur Lage informieren.

Am Donnerstag hat die erweiterte Schulleitung, zusammen mit Vertretern der Lehrerschaft, getagt und überlegt, wie unter den Umständen Unterricht gestaltet bzw. abgehalten werden kann.

Im Folgenden gebe ich Ihnen die wesentlichen Bestimmungen des Ministeriums und die weitergehenden Entscheidungen der Schule bekannt.

mit freundlichen Grüßen  
Melanie Blümel, Jost Ritzenhoff, Hans-Ulrich Holtkemper



## **Information des Ministeriums für Schule und Bildung**

Der Unterricht soll, mit Blick auf das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung, möglichst vollständig als Präsenzunterricht stattfinden. Gleichzeitig soll der Schutz der Gesundheit aller am Schulleben beteiligten Personen sichergestellt sein. Somit soll Unterricht nach Stundentafel und Stundenplan im Präsenzunterricht stattfinden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, dann findet Distanzunterricht statt.

## **Hygienemaßnahmen und Gesundheitsvorsorge**

### **1. Mund-Nasen-Schutz**

Bis auf Weiteres gilt auf dem gesamten Schulgelände eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Ein Abnehmen der Masken ist zunächst auch im Unterricht nicht erlaubt. Das bedeutet in der Konsequenz, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl an Masken mit sich führen müssen, damit sie gegebenenfalls eine durchfeuchtete Maske wechseln können.

Schulischerseits werden wir dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler zwischendurch ausreichend durchatmen können.

Mit Blick auf das Ansteckungsrisiko sollten alle Schülerinnen und Schüler auch ausreichend Lernmaterial zur Verfügung haben, damit nicht innerhalb des Klassenverbandes Hefte, Tintenpatronen oder ähnliches getauscht werden müssen.

Weiterhin gelten auch die Regelungen zur Hygiene. Ein regelmäßiges Waschen der Hände sollte unbedingt zur Gewohnheit werden.

### **2. Rückverfolgbarkeit**

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

Aus diesem Grund werden wir auf die Differenzierung im Rahmen von Fachunterricht möglichst verzichten. So findet z.B. der Sportunterricht koedukativ im Klassenverband statt.

In den Unterrichtsräumen erhalten die Schülerinnen und Schüler feste Sitzplätze, die auch nicht gewechselt werden dürfen.

### **3. Entzerrter Unterrichtsbeginn**

Der Schulträger soll in Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben eine Regelung finden, wie der Unterrichtsbeginn entzerrt werden kann.

Auf Grund der Kürze der Zeit ist es dem Schulträger bisher nicht möglich gewesen, mit den anderen Schulträgern des Kreises und der MVG hier eine Regelung zu finden.

Für den Schulbeginn ist der Zeitraum von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr vorgesehen. In der Konsequenz heißt dieses aber auch, dass die Unterrichtszeit nach hinten hinaus verlängert werden müsste. Diese Forderung des Ministeriums wird in Großstädten umsetzbar sein, für ländliche Regionen sehe ich hier aber ein Problem. Da die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen aus unterschiedlichen Ortschaften kommen und die Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Städte auf unterschiedliche Klassen verteilt sind, ist ein entzerrter Transport der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Fahrbetriebes und der eng getakteten Busverbindungen an eine einzelne Schule kaum möglich.

Auch hat die Erfahrung aus der Zeit vor den Sommerferien gezeigt, dass Schülerinnen und Schüler sich bei versetztem Unterrichtsbeginn ohne Schutzmaßnahmen vor dem Schulgelände treffen und dann erst zum geplanten Unterrichtsbeginn gemeinsam das Schulgelände betreten.

Wir werden deshalb folgende Form des entzerrten Unterrichtsbeginns anwenden:

Die Schule ist ab 7.30 Uhr geöffnet. Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich beim Eintreffen am Schulgelände direkt zu ihren jeweiligen Klassen- bzw. Unterrichtsräumen. Die Räume sind offen und die Kolleginnen und Kollegen der ersten Stunde beaufsichtigen ihre Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen. Für die Jahrgangsstufe 5 gilt eine Sonderregelung. Sie wird

sich im Freien aufhalten und wie von der Grundschule her gewohnt von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern der ersten Stunde vom Schulhof abgeholt.

#### 4. Pausen

Für die Pausen bekommen die Klassen feste Aufenthaltsbereiche im Freien zugewiesen. Bei Bedarf können die Schülerinnen und Schüler aber auch mit ihren Fachlehrerinnen und Fachlehrern in den Unterrichtsräumen verbleiben, z.B. um in Ruhe zu frühstücken.

#### 5. Kioskbetrieb

Der Kiosk bleibt zunächst geschlossen. Bitte geben sie Ihrem Kind ausreichend zu Essen und zu Trinken mit in die Schule.

## **Unterricht, Teilnahme am Unterricht, Bewertungen**

### 1. Teilnahme am Präsenzunterricht

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### 2. Distanzunterricht

Sollte aus irgendeinem Grund ein Schüler/eine Schülerin nicht am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen können, z.B. bei einer Quarantäne, sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet. Sie müssen sich auf diesen Unterricht vorbereiten, sich aktiv daran beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anfertigen und die Hausaufgaben erledigen.

Für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Distanzunterricht müssen die Elternhäuser sorgen, auch dafür, dass die Kinder zu den von der Schule vorgegebenen Zeiten am Distanzunterricht teilnehmen können. Auf Antrag gibt es eine finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von digitalen Endgeräten. Die Klassenleitungen werden eine Bedarfsabfrage durchführen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 07.06. hin mit der Frage, welche Voraussetzungen für den Fall eines erneuten Shut-Downs oder eines teilweisen Homeschoolings notwendig sind.

Jedes Kind sollte zu Hause einen Arbeitsplatz haben, wo es vormittags ungestört arbeiten kann.

Jedes Kind sollte Zugang zu einem Computer/Tablet o.ä. haben.

Jedes Kind sollte einen Internetzugang zur Verfügung haben.

Jedes Kind sollte über ein eigenes Headset verfügen.

Für den Unterricht von Lehrerinnen und Lehrern, die keinen Präsenzunterricht durchführen dürfen, gilt, dass diese die Schülerinnen und Schüler in der Schule digital beschulen. Eine zusätzliche

Aufsicht wird in den entsprechenden Unterrichtsräumen anwesend sein. Die Unterrichtsdurchführung liegt aber in der Hand des betreffenden Fachlehrers.

3. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben  
Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.  
Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.
4. Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen  
Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.  
Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

## **Mitwirkung**

1. Pflegschaftssitzungen  
Während Erziehungsberechtigte das Schulgelände grundsätzlich nicht betreten sollen, ist dies für die Teilnahme an Pflegschaftssitzungen zulässig. Wir bitten darum, dass möglichst nur ein Elternteil an der Veranstaltung teilnimmt. Auch hierbei gilt die Maskenpflicht.  
Die Pflegschaftssitzungen werden zu den gewohnten Terminen stattfinden, allerdings in anderen (größeren) Räumlichkeiten und mit jeweils separatem Zugang für die einzelnen Klassen.  
Genauere Informationen zur Zeit und zum Ort der Sitzungen erhalten Sie rechtzeitig durch die Klassenleitung.
2. Beratungsgespräche  
Da Erziehungsberechtigte grundsätzlich das Schulgelände nicht betreten sollen, bitten wir darum, dass ein Informationsaustausch möglichst telefonisch durchgeführt wird.  
Bei intensiverem Beratungsbedarf sollte aber weiterhin das persönliche Gespräch gesucht werden.